

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

S a t z u n g

der Gemeinde Rödinghausen über die Erhebung von Marktstandgebühren beim Kilver Markt und Weihnachtsmarkt (Marktstandsgebührensatzung) vom 29. April 2015

**in der Fassung vom 29.04.2015
(in Kraft getreten am 29.05.2015)**

Aufgrund der §§ 4, 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen am 28.04.2015 folgende Marktstandgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Kilver Markt und dem Weihnachtsmarkt werden Marktstandgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Marktstandgebühr für den Kilver Markt

- (1) Die Höhe der Marktstandgebühr wird festgesetzt nach der zugewiesenen Flächengröße (m²) des Geschäftes und beträgt für alle drei Markttage:

	EUR je m ²
1.) Fahrgeschäfte aller Art	1,50
2.) Verkaufsstände	
a) kleine Verzehrstände (außer b und c, z. B. Imbissstände für Crêpes)	4,50
b) mittlere Verzehrstände (z. B. Imbissstände für Hot Dog, Fisch)	5,50
c) große Verzehrstände (z. B. Imbissstände für Bratwurst)	11,00
d) Ausschankwagen und Ausschankstände	4,50
e) alle übrigen Verkaufsstände	2,00
(2) Tanz-, Schank- und Restaurationszelte	0,80

- (3) Die Mindestgebühr beträgt:

zu 2 a)	zu 2 b)	zu 2 c)	zu 2 d)	zu 2 e)
110,00 EUR	150,00 EUR	250,00 EUR	90,00 EUR	15,00 EUR

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 3

Marktstandgebühr für den Weihnachtsmarkt

Die Standgebühr für alle zwei Markttag beträgt für

- a) Verkaufsstände: 30,00 €
- b) Fahrgeschäfte: 30,00 €
- c) Verzehrstände: 60,00 €

§ 4

Gebühreninhalte

- (1) Mit der Zahlung der Marktstandgebühren sind alle Kosten abgegolten, soweit sie den zugewiesenen Standplatz betreffen. Nicht enthalten sind die Kosten für die Abfallbeseitigung, auf dem Kilver Markt darüber hinaus die Kosten für die Herstellung der für den jeweiligen Stand erforderlichen Stromanschlüsse sowie für den Stromverbrauch.
- (2) Für die nicht besonders genannten Marktstände und Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.
- (3) Die Marktstandgebühr ist in voller Höhe zu entrichten, unabhängig davon, ob der Standplatz an allen Markttagen oder über die volle Marktzeit genutzt wird.
- (4) Die Marktstandgebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Standgebühren sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die
 - a) eine Standzuweisung erhalten haben,
 - b) einen Standplatz eigenmächtig, ohne Zuweisung in Anspruch nehmen.
- (2) Mehrere für einen Marktstand Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde Rödinghausen ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen zur Vermeidung von unbilligen Härten eine Ermäßigung der Marktstandgebühren zu gewähren, ihre Fälligkeit zu verlängern oder auf ihre Erhebung zu verzichten.

§ 7

Fälligkeit des Standgeldes

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss des Platzvertrages, der Zuweisung oder der Inanspruchnahme der Marktfläche.
- (2) Die Marktstandgebühren für den
 - a) Kilver Markt sind jeweils bis zum 30. Juni

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

b) für den Weihnachtsmarkt bis zum 30. Oktober

des Jahres in welchem der jeweilige Markt stattfindet an die Gemeindekasse Rödinghausen zu zahlen.

- (3) Liegt zu diesem Termin ein Zahlungseingang bei der Gemeindekasse nicht vor, erlischt die Platz-zusage. Die Gemeinde Rödinghausen ist berechtigt, in solchen Fällen den zugesagten Standplatz anderweitig zu vergeben. Kann eine Ersatzbelegung des Standplatzes bis zum ersten Markttag nicht erfolgen, ist die festgesetzte Standgebühr in voller Höhe von dem zugelassenen Bewerber zu zahlen. Dies gilt auch, wenn ein zugelassener Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht am Markt teilnimmt.

§ 8

Beitreibung

Rückständige Marktstandgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Marktgebührensatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren anl. des Kilver Marktes (Marktstandgebührensatzung) vom 11.02.1985 einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweise:

- bisherige Satzung vom 11.02.1985 – in Kraft ab 01.01.2002 (Euroanpassungssatzung)